

No. 49357

**Viet Nam
and
Germany**

Framework Agreement between the Government of the Socialist Republic of Viet Nam and the Government of the Federal Republic of Germany concerning the secondment of development workers of the German Development Service. Hanoi, 3 April 1993

Entry into force: *3 April 1993 by signature, in accordance with article 11*

Authentic texts: *German and Vietnamese*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Viet Nam, 1 February 2012*

**Viet Nam
et
Allemagne**

Accord-cadre entre le Gouvernement de la République socialiste du Viet Nam et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif au détachement de personnel d'aide au développement du Service allemand de développement. Hanoï, 3 avril 1993

Entrée en vigueur : *3 avril 1993 par signature, conformément à l'article 11*

Textes authentiques : *allemand et vietnamien*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Viet Nam, 1^{er} février 2012*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

R A H M E N A B K O M M E N

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

über die Entsendung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam in dem Wunsch, die zwischen den beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen, sind übereingekommen, die Beteiligung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes an bestimmten Entwicklungsvorhaben in der Sozialistischen Republik Vietnam wie folgt zu regeln:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsendet auf Wunsch der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam Entwicklungshelfer des Deutschen Entwicklungsdienstes für eine Tätigkeit in den Arbeitsbereichen, die von der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam und dem Deutschen Entwicklungsdienst gemeinsam ausgewählt sind.
- (2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung der Regierungsübereinkünfte über die Entsendung von Entwicklungshelfern den Deutschen Entwicklungsdienst. Die Einzelheiten der Durchführung sind jeweils Gegenstand von Abmachungen zwischen dem Deutschen Entwicklungsdienst und der oder den von der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam dazu beauftragten Stellen.
- (3) Entwicklungshelfer im Sinne dieses Abkommens sind Fachkräfte mit einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, die in der Sozialistischen Republik Vietnam ohne Erwerbsabsicht Dienst leisten wollen, um bestimmte Vorhaben in der Sozialistischen Republik Vietnam zu fördern.
- (4) Die Entwicklungshelfer, der Beauftragte des Deutschen Entwicklungsdienstes und dessen Stellvertreter sind verpflichtet,

- (a) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Sozialistischen Republik Vietnam einzumischen,
- (b) die Gesetze der Sozialistischen Republik Vietnam zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten,
- (c) mit den amtlichen Stellen der Sozialistischen Republik Vietnam vertrauensvoll zusammenzuarbeiten,
- (d) keine andere, auf finanziellen Gewinn ausgerichtete Tätigkeit als diejenige auszuüben, mit der sie beauftragt sind.

Artikel 2

Die Entwicklungshelfer erhalten vor ihrem Eintreffen in der Sozialistischen Republik Vietnam eine geeignete Vorbereitung durch den Deutschen Entwicklungsdienst. Nach ihrer Ankunft in der Sozialistischen Republik Vietnam nehmen sie an einem für sie durchzuführenden Einführungskurs teil.

Artikel 3

- (1) Der Deutsche Entwicklungsdienst entsendet nach Konsultierung und auf Wunsch der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam einen Beauftrag-

ten des Deutschen Entwicklungsdienstes in die Sozialistische Republik Vietnam.

- (2) Der Beauftragte ist der ständige Vertreter des Deutschen Entwicklungsdienstes in der Sozialistischen Republik Vietnam.
- (3) Der Beauftragte hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) die Entsendung von Entwicklungshelfern vorzubereiten und darauf zu achten, daß die Verpflichtungen des Deutschen Entwicklungsdienstes in der Sozialistischen Republik Vietnam eingehalten werden,
 - b) Vorschläge über Vorhaben der Zusammenarbeit zu prüfen,
 - c) den Entwicklungshelfern die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Beratung, Betreuung und Versorgung zukommen zu lassen.

Artikel 4

- (1) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam gewährt den Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes, dem Beauftragten, dessen Stellvertretern und den Familienangehörigen Hilfe und Schutz. Sie unterrichtet die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und den Beauftragten des Deutschen Entwicklungsdienstes über alle mit